



Polfood GmbH

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB):

(1) Allgemeines

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind rechtsverbindlicher Vertragsbestandteil aller Lieferungen, Leistungen und Rechtsgeschäfte der Polfood GmbH (nachfolgend Verkäufer genannt) mit Personen, die bei Abschluss des Vertrages als Unternehmer handeln, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend Käufer genannt). Spätestens mit der erstmaligen Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als verbindlich angenommen.
2. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Gegenbestätigungen des Käufers mit Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.
3. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
4. Der Käufer wird ausdrücklich über die Wirkung der ersten Warenannahme nach Bekanntmachung dieser AVLB in Bezug auf deren Geltung hingewiesen.

(2) Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind grundsätzlich – vor allem in Bezug auf Menge, Preis und Lieferzeit – freibleibend und unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
2. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von 5 Werktagen annehmen. Bestellungen gelten als angenommen, wenn sie durch uns unverzüglich nach Eingang ausgeführt werden, hierbei gilt neben einer schriftlichen Bestätigung auch die Übermittlung des Lieferscheins oder der Rechnung als Auftragsbestätigung.

Polfood GmbH
Ludwig-Prandtl-Straße 31
12526 Berlin

Geschäftsführerin: Wioletta Wenklar
Amtsgericht Charlottenburg HRB 37863 B
Ust-ID: DE 136599891

info@polfood.de
www.polfood.de
www.gold-gans.com

Telefon: +49 30 86 322 15 00
Telefax: +49 30 86 322 15 99

LBB – Berliner Sparkasse
IBAN: DE03 1005 0000 1210 0426 02
BIC: BELADEBEXX

Commerzbank Fil. Berlin 1
IBAN: DE75 1004 0000 0300 6327 00
BIC: COBADEBXXX

(3) Lieferung

1. Art und Umfang der Lieferung bestimmt sich ausschließlich nach der schriftlichen Verkaufsbestätigung bzw. ersatzweise dem Lieferschein oder der Rechnung.
2. Bei Transport der Ware durch den Verkäufer ist dieser nur zu einer Anlieferung an die Rampe oder Abladestelle des Käufers verpflichtet, sofern dieser über eine Abladestelle mit verkehrsüblicher Breite und Höhe verfügt.
3. Die Ware wird unversichert und auf Gefahr des Käufers geliefert. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung und unabhängig davon, welches Transportmittel verwendet wird.
Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers kann eine Transportversicherung, dessen Kosten allein der Käufer zu tragen hat, abgeschlossen werden. Teillieferungen sind zulässig.
4. Hat der Käufer das Transportmittel zu stellen, so ist er für die pünktliche Bereitstellung verantwortlich. Etwaige Verspätungen sind dem Verkäufer rechtzeitig mitzuteilen, daraus entstehende Kosten hat der Käufer zu tragen. Der Ort der Abholung wird vom Verkäufer bestimmt. Die frische Ware wird vom Lager in der Ludwig-Prandtl-Straße 31, 12526 abgeholt und die tiefgefrorene Ware wird vom Frigo-Log Lager, Am Möllenberg 11-15 15751 Niederlehme.
5. Die Angabe von Liefer- und Abladezeiten ist stets unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Unerhebliche Verzögerungen bezüglich des Anlieferungszeitpunktes berechtigen nicht zur Zurückweisung der Ware. Darüber hinaus verlängert sich die Wartezeit im Falle höherer Gewalt, bei nicht zu vertretenden Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Verzögerung mit Rohstofflieferungen im Betrieb des Verkäufers trotz sorgfältiger Lieferantenauswahl, um die Dauer der Behinderung.
6. Kommt der Käufer in Verzug mit der Annahme der bestellten Ware, ist der Verkäufer neben der Verwertung auf Gefahr und Kosten des Käufers, auch berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzuges eine Entschädigung in Höhe von 1 % des Lieferwertes geltend zu machen. Ist der Nachweis erbracht, dass als Folge des vom Käufer zu vertretenden Verzuges ein höherer Schaden entstanden ist, wird die Verzugsentschädigung höher angesetzt.
Weist der Käufer nach, dass die Folge des von ihm zu vertretenden Verzuges kein oder ein



wesentlich niedriger Schaden als der pauschalierte Schaden eingetreten ist, ist die Entschädigung niedriger anzusetzen.

(4) Preise

1. Alle Preise sind Tagespreise bzw. Monatspreise und können, in Abhängigkeit der Marktlage Schwankungen unterliegen. Unsere Preise können von daher ohne vorherige Ankündigung erhöht bzw. gesenkt werden. Bereits ausgehandelte bzw. vereinbarte Preise einer angenommenen Bestellung sind von Anpassungen nicht berührt.
2. Unsere Preise verstehen sich als Nettopreise in Euro und gelten zum Zeitpunkt der Lieferung als vereinbart. Die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen und ist vom Käufer zu tragen. Gebühren für Genusstauglichkeitsbescheinigungen, Zollgebühren, Attestgebühren etc. gehen ebenfalls zu Lasten des Käufers.
3. Unser Kaufpreis wird maßgeblich anhand des bei der Verladung festgestellten Gewichts oder der Menge (Stück) berechnet. Normaler Gewichtsschwund während des Transportes bzw. bei Frischware geht im handelsüblichen Umfang zu Lasten des Käufers. Darüber hinausgehende Gewichtsabweichungen werden nur anerkannt, wenn im Beisein des jeweiligen Frachtführers gewogen wird und die Wiegedokumente zum Vergleich mit den eigenen Auslieferungsunterlagen ausgehändigt werden.

(5) Zahlung

1. Die Zahlung wird, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sofort nach Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug fällig.
2. Bei Hingabe von Schecks zur Zahlung gilt erst die Einlösung zur Gutschrift als Zahlung.
3. Wird der Rechnungsbetrag nicht binnen längstens zehn Kalendertagen ab Rechnungsdatum oder zum anderweitig vereinbarten Fälligkeitstermin ausgeglichen, sind wir berechtigt gemäß § 247 BGB Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe als Verzugsschaden geltend zu machen, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Diese Verzugszinsen betragen

Polfood GmbH
Ludwig-Prandtl-Straße 31
12526 Berlin

Geschäftsführerin: Wioletta Wenklar
Amtsgericht Charlottenburg HRB 37863 B
Ust-ID: DE 136599891

info@polfood.de
www.polfood.de
www.gold-gans.com

Telefon: +49 30 86 322 15 00
Telefax: +49 30 86 322 15 99

LBB – Berliner Sparkasse
IBAN: DE03 1005 0000 1210 0426 02
BIC: BELADEV3333

Commerzbank Fil. Berlin 1
IBAN: DE75 1004 0000 0300 6327 00
BIC: COBADE33XXX



derzeit nach § 288 Abs. 2 BGB 9 %-Punkte über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank. Die gesetzliche Regelung des Verzugsseintrittes und der Verzugsfolgen bleibt hiervon unberührt.

4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, sofern die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer ausdrücklich anerkannt ist.

(6) Verkäufe innerhalb der EU

1. Bei Verkäufen innerhalb der EU ist der Käufer verpflichtet, umgehend nach Vertragsschluss eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr.) anzugeben und schriftlich zu bestätigen, dass der Erwerb für sein Unternehmen erfolgt.

2. Gibt der Käufer die USt-ID-Nr. nicht oder inkorrekt bekannt oder verwendet er die USt-ID-Nr. missbräuchlich, so haftet er dem Verkäufer unbeschadet weiterer Ansprüche, auch für die Zahlung der in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

3. Entstehen aufgrund eines Zahlungsverzuges im Rahmen einer Lieferung an Käufer im Ausland außergerichtliche und gerichtliche Kosten der Rechtsverfolgung für den Verkäufer, gilt als ausdrücklich vereinbart, dass diese zu Lasten des Käufers gehen.

(7) Eigentumsvorbehalt, Abtretbarkeit von Forderungen

1. Die Ware wird durch den Verkäufer ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleibt bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich Zinsen, Kosten und der künftig entstehenden Forderungen – auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen – im Eigentum des Verkäufers.

2. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware nur dann weiter zu veräußern, wenn er dem Verkäufer schon jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder Dritte erwachsen, in voller Höhe abtritt. Dies gilt insbesondere, wenn der Käufer Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich in seinem Eigentum stehen, veräußert. Wird Vorbehaltsware vom

Polfood GmbH
Ludwig-Prandtl-Straße 31
12526 Berlin

Geschäftsführerin: Wioletta Wenklar
Amtsgericht Charlottenburg HRB 37863 B
Ust-ID: DE 136599891

info@polfood.de
www.polfood.de
www.gold-gans.de

Telefon: +49 30 86 322 15 00
Telefax: +49 30 86 322 15 99

LBB – Berliner Sparkasse
IBAN: DE03 1005 0000 1210 0426 02
BIC: BELADEV3333

Commerzbank Fil. Berlin 1
IBAN: DE75 1004 0000 0300 6327 00
BIC: COBADE33XXX

Käufer – nach Verarbeitung/Verbindung – zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

3. Die Regelung der vorstehenden Ziffer 2. gilt aber nicht, wenn beim Käufer kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist.

4. Darüber hinaus ist der Verkäufer berechtigt, die Veräußerungsbefugnis des Käufers zu widerrufen, wenn er mit der Erfüllung seiner Pflichten dem Verkäufer gegenüber und insbesondere seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen.

5. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nur mit schriftlicher Einwilligung von uns zulässig

6. Für das Recht des Käufers, die vom Verkäufer gelieferte Ware zu verarbeiten, gelten vorstehende Ziffern 2. bis 4. entsprechend. Durch die Verarbeitung erwirbt der Käufer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für den Verkäufer als Lieferant im Sinne von § 950 BGB. Sollte der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers dennoch durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind sich die Vertragspartner schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf den Verkäufer übergeht, er die Übereignung annehmen wird und der Käufer unentgeltlicher Verwahrer der Sache bleibt.

7. Wird die Vorbehaltsware mit noch in Fremdeigentum stehenden Waren verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an den neuen Sachen oder dem vermischten Bestand. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der vom Verkäufer gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware, jeweils einschließlich Umsatzsteuer. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.
8. Ansprüche aus den mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften dürfen nicht abgetreten werden, sofern wir dem nicht ausdrücklich zugestimmt haben.
9. Über Pfändungen oder sonstige Einschränkungen der Vorbehaltsware hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten.

(8) Leergut

1. Die zum Transport benutzten handelsüblichen Behälter (insbesondere E2-Kisten, E1-Kisten, Kratten, Euro-Kisten, H1-Paletten, Paletten, Euro-Haken, Big-Boxen etc. – im Folgenden Leergut genannt) hat der Käufer dem Verkäufer in gleicher Art, Menge und gleichen Wertes sofort nach Abladen der Ware zurückzugeben.
2. Das Leergut ist entsprechend den aktuell gültigen hygienerechtlichen Vorschriften in gereinigtem Zustand zurückzugeben.
3. Kann der Käufer gegenüber dem Verkäufer seiner Pflicht nach Abs. 1 nicht nachkommen, hat er spätestens binnen eines Monats, auf eigene Kosten und Gefahr für den Ausgleich des Leergutkontos, wahlweise durch Zahlung oder Rückführung des Leergutes, zu sorgen (Bringschuld). Erfolgt der Ausgleich durch Zahlung, so gilt der jeweils handelsübliche Preis für das nicht retournierte Leergut.
4. Ein dem Käufer übermittelter Leergutkontoauszug des Verkäufers (Bestandsnachweis) gilt als anerkannt, wenn der Käufer nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt des Kontoauszuges schriftlich widerspricht.

5. Gerät der Käufer mit der Rückgabe in Verzug, so kann der Verkäufer neben einem Verzögerungsschaden nach einer angemessenen Nachfristsetzung auch die Rücknahme verweigern und Schadenersatz verlangen.

(9) Mängelrüge und Mängelhaftung, Haftungsbeschränkungen, Schadenersatz

1. Der Käufer ist gemäß §§ 377, 378 HGB verpflichtet, die Ware nach dem Eintreffen unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Etwaige offene Mängel bezüglich der Qualität sind unverzüglich bei Warenannahme zu reklamieren. Sonstige Mängel, d.h. Mängel, die auch bei sorgfältiger und eingehender Untersuchung, ggf. durch ausreichende Stichproben, bei Erhalt der Ware nicht entdeckt werden konnten, sind bis zum Ablauf des Werktages, der auf die Anlieferung der Ware am vereinbarten Bestimmungsort bzw. ihre Übernahme folgt, ausschließlich schriftlich zu rügen. Eine fernmündliche Rüge reicht nicht aus. Die Frist beginnt mit der Erlangung der Verfügungsmacht durch den Käufer. Der Käufer ist verpflichtet, sich durch ausreichende Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der gelieferten Ware zu überzeugen und sie nach Stückzahl, Gewichten und Verpackung zu untersuchen.

2. Über- und Unterlieferungen in einem Rahmen von 10 % sind branchenüblich und stellen keinen Mangel dar.

3. Die Einhaltung bestimmter mikrobiologischer Werte wird generell nicht zugesichert. Mängelrügen aufgrund des Abweichens mikrobiologischer Werte von Käuferspezifikationen werden nur akzeptiert, wenn diese Grenzwerte vorher zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurden. Die Feststellung der Werte hat ausschließlich durch wissenschaftlich anerkannte Prüfverfahren zu erfolgen.

4. Sobald die Ware weiterversandt wurde oder die Be- bzw. Verarbeitung begonnen hat, gilt die Ware als mangelfrei. Dies gilt selbst dann, wenn der Käufer auf dem Lieferschein vermerkt hat, dass die Ware unter Vorbehalt angenommen wurde.

5. Etwaige Beanstandungen müssen unbedingt auf den Anlieferungspapieren, auf der Empfangsquittung, auf dem Lieferschein bzw. dem Ein- oder Auslagerungsbeleg des Kühlhauses bei Ankunft der Ware vermerkt werden. Bei Untergewicht ist das tatsächliche Gewicht

in Gegenwart der Auslieferungsfahrer festzustellen. Liegen Vorbehalte in der Empfangsquittung nicht vor, so ist der Verkäufer nicht ersatzpflichtig. Auch im Falle der Beanstandung ist der Käufer zur Annahme verpflichtet.

6. Aus der Rüge müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein. Der Käufer ist verpflichtet, Beweise für die Mängel zu sichern und dem Verkäufer bzw. einem vereidigten Sachverständigen Gelegenheit zur Überprüfung zu geben. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach oder versäumt er die Rügefrist, gilt die Lieferung als genehmigt.

7. Der Käufer hat die Ware ordnungsgemäß einzulagern, bis dem Verkäufer eine Prüfung der Beanstandung möglich ist. Die Rücksendung der beanstandeten Ware darf nur nach vorheriger Einwilligung des Verkäufers erfolgen. Bei sachlich gerechtfertigten Beanstandungen ist der Verkäufer zur Ersatzlieferung oder Wertminderung berechtigt, aber nicht verpflichtet.

8. Bei berechtigten Mängelrügen ist der Verkäufer lediglich verpflichtet, die beanstandete Ware zurückzunehmen. Die Rücknahme erstreckt sich lediglich auf Originalgebinde, bei tiefgekühlter Ware im tiefgekühlten Zustand und unvermischte Ware. Der Verkäufer ist zur Nacherfüllung nach seiner Wahl berechtigt.

9. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, hat der Käufer das Recht, im gesetzlich vorgegebenen Rahmen den Rücktritt zu erklären.

10. Schadenersatzansprüche des Käufers - gleich aus welchem Rechtsgrund insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns des Verkäufers, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

11. Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

(10) Datenschutz

Polfood GmbH
Ludwig-Prandtl-Straße 31
12526 Berlin

Geschäftsführerin: Wioletta Wenklar
Amtsgericht Charlottenburg HRB 37863 B
Ust-ID: DE 136599891

info@polfood.de
www.polfood.de
www.gold-gans.com

Telefon: +49 30 86 322 15 00
Telefax: +49 30 86 322 15 99

LBB – Berliner Sparkasse
IBAN: DE03 1005 0000 1210 0426 02
BIC: BELADEV3333

Commerzbank Fil. Berlin 1
IBAN: DE75 1004 0000 0300 6327 00
BIC: COBADE33XXX

Der Käufer stimmt zu, dass seine dem Verkäufer im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekanntgegebenen Daten in der von dem Verkäufer betriebenen EDV-Anlage erfasst, gespeichert und verarbeitet werden.

(11) Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Hauptgeschäftssitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.
2. Die in Ziffer 1. enthaltene Vereinbarung des Gerichtsstands gilt als ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung im Sinne von Art. 17 des Europäischen Gerichtsstandsabkommens insbesondere auch für Vertragsverhältnisse, die mit Geschäftspartner zustande kommen, die ihren Wohnsitz innerhalb der EU haben.
3. Für diese AVLB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Vertrags-/Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.
4. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Firmensitz des Verkäufers, sofern der Käufer Kaufmann i. S. d. HGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, es sich bei ihm um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder er seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.

(12) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVLB oder ihrer Nachträge unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden vielmehr zusammenwirken, um an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame oder eine durchführbare Bestimmung zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Bis dahin gilt eine solche als vereinbart. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Polfood GmbH
Ludwig-Prandtl-Straße 31
12526 Berlin

Geschäftsführerin: Wioletta Wenklar
Amtsgericht Charlottenburg HRB 37863 B
Ust-ID: DE 136599891

info@polfood.de
www.polfood.de
www.gold-gans.com

Telefon: +49 30 86 322 15 00
Telefax: +49 30 86 322 15 99

LBB – Berliner Sparkasse
IBAN: DE03 1005 0000 1210 0426 02
BIC: BELADEVB33XXX

Commerzbank Fil. Berlin 1
IBAN: DE75 1004 0000 0300 6327 00
BIC: COBADE33XXX